



Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

**Forderungen und Verbindlichkeiten
in Fremdwährung**

Rechtsstand 2025

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung

Grundsatzlich gilt Anschaffungskostenprinzip bei Forderungen und Verbindlichkeiten.

Angenommen Sie verkaufen Waren auf Ziel. Dann buchen Sie die Forderungen ein. Was passiert, wenn der Verkauf in Fremdwahrung erfolgt? Es kann der Fall eintreten, dass durch Wechselkursschwankungen die Forderung zum 31.12. im Wert steigt oder sinkt.

Der gleiche Fall kann auch mit Einkauf von Waren in Fremdwahrung passieren. Falls Sie die Waren auf Ziel kaufen, dann durch Wechselkursschwankungen kann die Verbindlichkeit im Wert steigen oder sinken.

Aktiva	Grundsatz	Passiva
Bilanz		
↑↑↑↑↑	↑↑↑↑↑	↑↑↑↑↑
↑↑↑↑↑	Hochstwertprinzip	↑↑↑↑↑
Anschaffungskosten stellen <u>Obergrenze</u> dar, <u>oberhalb</u> von Anschaffungskosten darf nicht gebucht werden		Anschaffungskosten stellen <u>Untergrenze</u> dar, <u>unterhalb</u> von Anschaffungskosten darf nicht gebucht werden
↓↓↓↓↓↓	Niederstwertprinzip	↓↓↓↓↓↓
↓↓↓↓↓↓	↓↓↓↓↓↓	↓↓↓↓↓↓

Aktiva	NUR HGB	Passiva
Bilanz		
↑↑↑↑↑	§ 256a HGB	↑↑↑↑↑
↑↑↑↑↑	Hochstwertprinzip	↑↑↑↑↑
Anschaffungskosten stellen zwar <u>Obergrenze</u> dar, falls Voraussetzungen nach § 256a HGB erfullt sind, dann muss <u>oberhalb</u> von Anschaffungskosten gebucht werden		Anschaffungskosten stellen zwar <u>Untergrenze</u> dar, falls Voraussetzungen nach § 256a HGB erfullt sind, dann muss <u>unterhalb</u> von Anschaffungskosten gebucht werden
↓↓↓↓↓↓	Niederstwertprinzip	↓↓↓↓↓↓
↓↓↓↓↓↓	↓↓↓↓↓↓	↓↓↓↓↓↓
↓↓↓↓↓↓	§ 256a HGB	↓↓↓↓↓↓

Forderung zum 31.12. uber Anschaffungskosten erhohet

Verkauf von Waren 10.000 \$ auf Ziel. Der Wechselkurs ergibt eine Forderung im Verkaufszeitpunkt von 8.000 €.

Forderungen LuL	8.000 €	
an Umsatzerlose Ausfuhr steuerfrei		8.000 €
Gewinnauswirkung:		gewinnerhohend um 8.000 €

Durch Wechselkursanderung betragt der Forderungswert zum 31.12. in Hohede von 11.000 €.

Forderungen LuL	3.000 €	
an Ertrage aus Kursdifferenzen		3.000 €
Gewinnauswirkung:		gewinnerhohend um 3.000 €
Steuerrechtliche Korrektur:		Kurzung um 3.000 €

Verbindlichkeit zum 31.12. uber Anschaffungskosten vermindert

Kauf von Waren 10.000 \$ auf Ziel. Der Wechselkurs ergibt eine Verbindlichkeit im Verkaufszeitpunkt von 8.000 €.

Wareneingang	8.000 €	
an Verbindlichkeit LuL		8.000 €
Gewinnauswirkung:		gewinnmindernd um 8.000 €

Durch Wechselkursanderung betragt der Verbindlichkeitswert zum 31.12. in Hohede von 5.000 €.

Verbindlichkeiten LuL	3.000 €	
an Ertrage aus Kursdifferenzen		3.000 €
Gewinnauswirkung:		gewinnerhohend um 3.000 €
Steuerrechtliche Korrektur:		Minderung um 3.000 €

§ 256a Wahrungsumrechnung

Auf **fremde Wahrung** lautende **Vermogensgegenstande** und **Verbindlichkeiten** **sind** zum **Devisenkassamittelkurs am Abschlusstichtag** umzurechnen. **Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger** sind **§ 253 Abs. 1 Satz 1** und **§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2** nicht anzuwenden.

§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB → Anschaffungskostenprinzip

§ 253 Zugangs- und Folgebewertung

(1) Vermogensgegenstande sind **hochstens mit den Anschaffungs-** oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absatzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfullungsbetrag und Ruckstellungen in Hohe des nach vernunftiger kaufmannischer Beurteilung notwendigen Erfullungsbetrages anzusetzen.

Wenn

- Forderung steigt
oder
- Verbindlichkeit sinkt

dann gilt grundsatzlich das Anschaffungskostenprinzip. Dies fuhrt dazu, dass die Forderung nicht hoher oder Verbindlichkeit nicht niedriger in der Bilanz ausgewiesen werden durfen. Durch § 256a HGB wird das Anschaffungskostenprinzip bei Forderung/Verbindlichkeit mit Laufzeit bis 1 Jahr auer Kraft gesetzt.

§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB → Realisationsprinzip

§ 252 Allgemeine Bewertungsgrundsatze

(1) Bei der Bewertung der im Jahresabschlus ausgewiesenen Vermogensgegenstande und Schulden gilt insbesondere folgendes:

4. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlusstichtag entstanden sind, zu berucksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlusstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berucksichtigen, wenn sie am Abschlusstichtag **realisiert** sind.

Wenn

- Forderung steigt
oder
- Verbindlichkeit sinkt

dann ist die Verbuchung immer mit Gewinnerhohung verbunden. Der Gewinn wird aber zum 31.12. nicht realisiert. Gem. § 256a HGB wird das Realisationsprinzip bei Forderung/Verbindlichkeit mit Laufzeit bis 1 Jahr auer Kraft gesetzt.

Abschlussprufung 2018/2019

Allgemeine Angaben

SG betreibt in Gelsenkirchen ein Einzelunternehmen unter der Firma „Elektrogrohandel SG e. K.“.

Seinen Gewinn ermittelt er nach § 238 Abs. 1 HGB und § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 EStG; das Wirtschaftsjahr des Unternehmens entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss wird nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt durch auerbilanzielle Korrekturen auf die handelsrechtlichen Wertansatze. Sowohl handels- als auch steuerrechtlich soll ein **moglichst niedriger Gewinn** ausgewiesen werden. **Die Voraussetzungen des § 7g EStG liegen nicht vor.**

Das Unternehmen versteuert seine Umsatze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes ausschlielich mit 19 %, ist uneingeschrankt zum Vorsteuerabzug berechtigt und erstellt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Alle Rechnungen sind als ordnungsgema im Sinne des § 14 UStG anzusehen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten fur das Wirtschaftsjahr 2017 sind die folgenden Sachverhalte zu beurteilen:

Sachverhalt

SG hat bei dem amerikanischen Hersteller „Mevlida Kunic“ in Utah (USA) am 10.12.2017 Smoker-Grills fur seinen Grohandel bestellt. Die Lieferung erfolgte am 20.12.2017; am 22.12.2017 erhielt er folgende ordnungsgemae Rechnung (Auszug):

Warenwert	30.000 \$
+ Frachtkosten	6.000 \$
+ Transportversicherung	800 \$
= Gesamtpreis / Rechnungsbetrag	36.800,00 \$

SG uberwies den Rechnungsbetrag am 05.01.2018.

Folgende Devisenkurse sind hierbei zu berucksichtigen:

20.12.2017:	1,00 € = 1,1863 \$
22.12.2017:	1,00 € = 1,1878 \$
31.12.2017:	1,00 € = 1,2334 \$

Aufgaben:

- Mit welchem Wert (-Angabe und Rechenweg erforderlich) wurde die Verbindlichkeit aus der Warenlieferung am 22.12.2017 eingebucht?
- Mit welchem Wert (-Angabe und Rechenweg erforderlich) ist diese Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag **handelsrechtlich/steuerrechtlich** anzusetzen und begrunden Sie Ihre Entscheidung mithilfe des § 256a HGB.
- Nehmen Sie ggf. die erforderliche **handelsrechtliche Buchung** und **steuerrechtliche Korrektur** zum Abschlussstichtag vor und geben Sie die Gewinnauswirkung (gewinnerhohernd, gewinnmindernd oder gewinn neutral) in  an.

Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung

a) $36.800 \$ / 1,1863 = 31.020,82 \text{ €}$

b) Handelsrecht

Die Laufzeit der Verbindlichkeit betragt nicht langer als 1 Jahr, somit muss § 256a HGB beachtet werden.

31.12.2017:

1,00 € = 1,2334 \$

$36.800 \$ / 1,2334 = 29.836,23 \text{ €}$

Gem. § 256a HGB muss die Verbindlichkeit mit 29.836,23 € ausgewiesen werden.

Steuerrecht

§ 256a HGB kann in Steuerrecht nicht angewendet werden. Somit gilt weiterhin § 6 Abs. 1 Nr. 3 iVm Nr. 2 EStG, sprich Anschaffungskostenprinzip. Die Anschaffungskosten der Verbindlichkeit betragen 31.020,82 € und durfen nicht auf 29.836,23 € verandert werden. Auf der Passivseite durfen im Steuerrecht die Verbindlichkeiten gem. Hochstwertprinzip nur erhohet werden, jedoch nicht gemindert.

Schlussfolgernd steuerrechtlich muss der Wert von 31.020,82 € beibehalten werden.

c) Handelsrechtliche Buchung

Verbindlichkeiten LuL	1.184,59 €
an Ertrage aus Kursdifferenzen	1.184,59 €
Gewinnauswirkung:	gewinnerhohend um 1.184,59 €
Steuerrechtliche Korrektur:	Kurzung um 1.184,59 €

Abschlussprufung 2021

Allgemeine Angaben

Der Einzelunternehmer SG betreibt in Gelsenkirchen einen Handel mit Werkzeugmaschinen.

Seinen Gewinn ermittelt SG nach § 238 Abs. 1 HGB und § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 EStG. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wird nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt durch auerbilanzielle Korrekturen auf die handelsrechtlichen Wertansatze.

Sowohl handels- als auch steuerrechtlich soll ein **moglichst niedriger Gewinn** ausgewiesen werden.

SG versteuert seine Umsatze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, ist uneingeschrankt zum Vorsteuerabzug berechtigt und erstellt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Alle Rechnungen sind als ordnungsgema im Sinne des § 14 und 14a UStG anzusehen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten fur das Wirtschaftsjahr 2024 sind die folgenden drei Sachverhalte zu beurteilen:

Sachverhalt

SG erwarb bei einem Grohandler in Bern fur 112.350,00 SFR (Schweizer Franken) verschiedene Einrichtungsgegenstande (Nutzungsdauer: 15 Jahre), die am 04.12.2024 geliefert und in Rechnung gestellt wurden.

Am Jahresende ist die Rechnung noch nicht bezahlt und noch nicht gebucht.

Die Zahlung erfolgte am 11.01.2025.

Die Devisenkassamittelkurse laut offizieller Umrechnungstabelle betragen:

04.12.2024:	1,00 € entspricht 1,07 SFR
31.12.2024:	1,00 € entspricht 1,08 SFR
11.01.2025:	1,00 € entspricht 1,09 SFR

Des Weiteren fielen im Rahmen der Einfuhr noch Zoll in Hohe von 7.300,00 € und Einfuhrumsatzsteuer in Hohe von 17.968,00 € an, die SG am 04.12.2024 mit betrieblicher EC-Karte bezahlte und folgendermaen buchte:

sonstige betriebliche Aufwendungen	25.268,00 €
an Bank	25.268,00 €

Aufgabe 1: Buchen Sie die Eingangsrechnung am 04.12.2024.

BGA	112.350,00 SFR / 1,07 SFR = 105.000 €
an Verbindlichkeiten LuL	105.000 €
Gewinnauswirkung:	gewinnneutral
Eigenkapitalveranderung:	eigenkapitalneutral
Bilanzsummenauswirkung:	Aktiv-Passiv-Mehrung um 105.000 €

Aufgabe 2: Überprüfen Sie die Buchung der Ausgaben in Höhe von 25.268,00 €. Nehmen Sie eventuell erforderliche Korrekturbuchungen vor und begründen Sie Ihre Entscheidungen.

BGA	7.300 €
Einfuhrumsatzsteuer	17.968 €
an sonstige betriebliche Aufwendungen	25.268 €
Gewinnauswirkung:	gewinnerhöhend um 25.268 €

Zölle (= einmalig) stellen Anschaffungskosten dar.

Einfuhrumsatzsteuer werden von Finanzverwaltung erstattet, siehe § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG.

Aufgabe 3: Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung unter Angabe des Rechenweges den niedrigst möglichen einheitlichen handels- und steuerrechtlichen Bilanzansatz der Einrichtungsgegenstände zum 31.12.2024. Gehen Sie bei Ihrer Lösung davon aus, dass es sich bei den Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 EStG um planmäßige Abschreibungen i. S. d. § 253 Abs. 3 HGB handelt. § 7g EStG ist nicht anzuwenden. Cent-Beträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

Anschaffungskosten = 105.000 € (Kaufpreis) + 7.300 € (Zölle) = 112.300 €

Laut Aufgabe soll sowohl handels- als auch steuerrechtlich ein **möglichst niedriger Gewinn** ausgewiesen werden.

Nach § 253 Abs. 3 HGB besteht die Möglichkeit der degressiven Abschreibung.

§ 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(2) ¹Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 oder **nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen.** ²Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen; bei Wirtschaftsgütern, **die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen.** ³**Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend.** ⁴Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

Schlussfolgerung degressive Abschreibung

- Nutzungsdauer kleiner/gleich 10 Jahre > max. 20%
- Nutzungsdauer größer 10 Jahre > max. 2 * lineare Abschreibung

Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung

Lineare Abschreibung $112.300 \text{ €} / 15 \text{ J} * 1/12 \text{ M} = 623,89 \text{ €}$

Degressive Abschreibung

Zweifache des bei der AfA in gleichen Jahresbetragen $623,89 \text{ €} * 2 = 1.247,78 \text{ €}$

20 Prozent nicht ubersteigen $112.300 \text{ €} * 20\% * 1/12 \text{ M} = 1.871,67 \text{ €}$

Degressive Abschreibung belauft sich auf 1.247,78 €

Um handels- als auch steuerrechtlich einen moglichst niedrigen Gewinn zu erreichen, muss die degressive Abschreibung in Hohe von 1.247,78 € angesetzt werden.

Bilanzansatz: $112.300 \text{ €} - 1.247,78 \text{ €} = 111.052,22 \text{ €}$

Aufgabe 4: Entscheiden und begrunden Sie, mit welchem Wert in Euro die Verbindlichkeit aus der Lieferung zum 31.12.2024

- a) handelsrechtlich und
- b) steuerrechtlich

anzusetzen ist und nennen Sie jeweils die genaue gesetzliche Grundlage.

a) Handelsrecht

Die Laufzeit der Verbindlichkeit betragt nicht langer als 1 Jahr, somit muss § 256a HGB beachtet werden.

31.12.2024: $1,00 \text{ €} = 1,08 \text{ SFR}$

$112.350 \text{ SFR} / 1,08 = 104.027,77 \text{ €}$

Gem. § 256a HGB muss die Verbindlichkeit mit 104.027,77 € ausgewiesen werden.

b) Steuerrecht

§ 256a HGB kann in Steuerrecht nicht angewendet werden. Somit gilt weiterhin § 6 Abs. 1 Nr. 3 iVm Nr. 2 EStG, sprich Anschaffungskostenprinzip. Die Anschaffungskosten der Verbindlichkeit betragen 105.000 € und durfen nicht auf 104.027,77 € verandert werden. Auf der Passivseite durfen im Steuerrecht die Verbindlichkeiten gem. Hochstwertprinzip nur erhoht werden, jedoch nicht gemindert.

Schlussfolgernd steuerrechtlich muss der Wert von 105.000 € beibehalten werden.

Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung

Aufgabe 5: Fuhren Sie die ggf. erforderliche handelsrechtliche Korrekturbuchung durch, die sich ggf. aus Ihrer Antwort zu 4 a) ergibt. Nennen Sie die Hohle (Euro-Angabe) der Gewinnauswirkung (gewinnerhohend, gewinnmindernd oder gewinnneutral), die sich aus Ihrer Buchung ergibt. Erlautern Sie, wie eine steuerliche Korrektur des handelsrechtlichen Gewinns ggf. erfolgt.

Verbindlichkeiten LuL	$105.000 \text{ €} - 104.027,77 \text{ €} = 972,23 \text{ €}$	
an Ertrage aus Kursdifferenzen		972,23 €
Gewinnauswirkung:		gewinnerhohend um 972,23 €
Steuerrechtliche Korrektur:		Kurzung um 972,23 €